

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### RABATTAKTIONEN DER MYTAXI-APP SIND ZULÄSSIG

**BGH, Ur. v. 29.03.2018 – I ZR 34/17**

Gegenstand des Verfahrens waren Bonusaktionen der Beklagten, die über die App MyTaxi Taxi-Dienstleistungen vermittelt. Während der zeitlich befristeten Bonusaktionen konnten die angemeldeten Nutzer der App die ihnen vermittelten Taxi-Dienstleistungen für die Hälfte des regulären Fahrpreises in Anspruch nehmen. Die Taxiunternehmer erhielten den restlichen Fahrpreis von der Beklagten erstattet abzüglich einer Vermittlungsgebühr. Hiergegen wendete sich die Klägerin, ein genossenschaftlicher Zusammenschluss von Taxizentralen.

Der BGH entschied, dass die Rabattaktionen nicht gegen die aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vorgegebene Preisbindung im Taxigewerbe verstoßen. Denn die Beklagte selbst sei kein Taxiunternehmer und bereits deshalb nicht an die Festpreise nach §§ 39 und 51 PBefG gebunden. Die Tätigkeit der Beklagten bestehe alleine in der Vermittlung von Fahraufträgen, die von den unabhängigen Taxiunternehmen selbstständig durchgeführt werden. Wenn der tarifliche Fahrpreis im Ergebnis vollständig an den Taxiunternehmer bezahlt wird, liege auch dann kein Verstoß gegen die Tarifpflicht vor, wenn die Fahrtkosten ganz oder teilweise von einem Dritten (hier der Beklagten) erstattet werden. Denn wie der Fahrgast das Beförderungsentgelt finanziert, sei unerheblich. Soweit die Beklagte einen Provisionsbetrag von 7% des Fahrpreises abzieht, handele es sich um eine zulässige Vergütung der Vermittlungsleistung. Da der Taxiunternehmer das tarifliche Beförderungsentgelt in voller Höhe erhalte, liege auch keine nach § 6 PBefG unzulässige Umgehung der Tarifpflicht vor.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Online-Taxi-Vermittlungen standen schon seit einiger Zeit in der Kritik. Jenseits des Themas der Rabattierung, versuchte die Taxizentrale Nürnberg dem umstrittenen Vermittler entgegenzutreten, indem sie satzungsmäßig ihren Taxiunternehmen verbot, die GPS-Positionsdaten an die App MyTaxi zu übermitteln oder für MyTaxi Werbung zu machen. Das OLG Nürnberg (Urt. v. 22.01.2016, Az. 1 U 907/14) erklärte diese Satzungsbestimmung für rechtswidrig. Auch zu dem Thema Rabattierung haben bereits mehrere nationale Gerichte und zwar uneinheitlich Stellung genommen (siehe dazu u. a. OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2015 - 2 U 88/15; LG Hamburg, Urteil vom 15.09.2015 - 312 O 225/15; LG Köln Urteil vom 09.01.2018 - 33 O 42/17). Mit dem Verfahren zu den Bonusaktionen versuchte das Taxigewerbe erneut gegen den Vermittler MyTaxi vorzugehen. Mit der Stattgabe der Revision sorgt der erste Senat des BGH für eine höchstrichterliche Klärung der Frage nach Zulässigkeit von Bonusaktionen im Taxigewerbe.